

Versteigerungsbedingungen

**des Hauptzollamtes Gießen
für die öffentliche Versteigerung von Sachen
gegen Höchstgebot auf dem Tag der offenen Tür des
Bundesfinanzministeriums in Berlin,
Bühne im Garten, Termin 21.08.2011 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr**

1. Die Teilnahme an der Versteigerung erfolgt freiwillig und unter Anerkennung der Versteigerungsbedingungen.
2. Der Aufenthalt im Versteigerungsraum sowie allen Nebenräumen geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet das Hauptzollamt nur im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Für sonstige Schäden haftet das Hauptzollamt nur, wenn sie durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln seiner Bediensteten entstanden sind.
3. Die mit der Versteigerung beauftragten Bediensteten sind berechtigt, Personen ohne Angabe von Gründen von der Versteigerung auszuschließen. Des Weiteren kann bei Missverständnissen der Zuschlag verweigert oder nach bereits erfolgtem Zuschlag nochmals ausgerufen werden.
4. Der Zuschlag wird nach dreimaligem Aufruf an die/den Meistbietende/n erteilt.
5. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Der Zuschlagpreis ist zugleich der Kaufpreis. Aufpreise und Mehrwertsteuer werden nicht erhoben.
6. Die zugeschlagenen Sachen werden nur ausgehändigt, wenn der Kaufpreis bar entrichtet wird. Eine Kartenzahlung steht der Barzahlung gleich, sofern sie vor Beginn der Versteigerung ausdrücklich zugelassen wird.
7. Die Sache wird anderweitig versteigert, wenn die/der Meistbietende nicht vor Schluss der Versteigerung gegen Entrichtung des Kaufpreises die ersteigerten Sachen abholt. Die/Der frühere Meistbietende darf bei der anderweitigen Versteigerung nicht Mitbieten. Er haftet für einen etwaigen Mindererlös, einen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös hat sie/er nicht.
8. Positionen können zurückgezogen oder geändert werden. Gesteigert wird in Schritten zu mindestens 1,00 €. Die Festlegung der Höhe der Schritte obliegt dem/der Versteigerer/in.
9. Die Teilnahme an der Versteigerung von Kraftfahrzeugen ist nur mit Bieternummer möglich.
Bieternummern werden gegen Vorlage eines gültigen Personaldokuments ausgegeben.
Für das Mitbieten bei den anderen Artikeln bedarf es einer Bieternummer nur, sofern hierauf gesondert hingewiesen wird.
10. Der/die Erwerber/in hat keinen Anspruch auf Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht oder an der Sache.